



Botschaft des Regierungsrates
an den Grossen Rat

B 28

**zum Entwurf eines Grossrats-
beschlusses über einen
weiteren Sonderkredit für die
Finanzierung des Gemeinde-
anteils an den IV-Beiträgen
2007**

Übersicht

Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat, einen Sonderkredit von 2,61 Millionen Franken zur Finanzierung der Nachzahlungen der Betriebskosten 2007 der Institutionen sowie von Baubeiträgen der IV zu bewilligen.

Auf den 1. Januar 2008 tritt voraussichtlich die bundesstaatliche Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) in Kraft. Die NFA sieht unter anderem vor, dass die Kantone von der generellen Mitfinanzierung der Invalidenversicherung entlastet werden. Im Zusammenhang mit der Umstellung der Finanzierung der IV hat der Grosse Rat bereits einem Dekret über einen Sonderkredit für die Vorfinanzierung des Kantons- und des Gemeindeanteils in der Höhe von 12 Millionen Franken zugestimmt. Davon gehen 27,5 Prozent zulasten des Kantons und 72,5 Prozent zulasten der Gemeinden. Nachdem die eidgenössischen Räte entschieden haben, dass die Kantone zusätzlich 245 Millionen Franken für das Übergangsregime der IV zu tragen haben, ergibt sich im Kanton Luzern ein Fehlbetrag von 3,6 Millionen Franken im Vergleich zum bereits gesprochenen Sonderkredit. Während der Kantonsanteil gebundenen Aufwand darstellt, bedarf der Gemeindeanteil von 2,61 Millionen Franken eines weiteren Sonderkredits.

Der Regierungsrat des Kantons Luzern an den Grossen Rat

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen mit dieser Botschaft den Entwurf eines Grossratsbeschlusses über einen weiteren Sonderkredit für die Finanzierung des Gemeindeanteils an den IV-Beiträgen 2007.

I. Ausgangslage

Auf den 1. Januar 2008 tritt voraussichtlich die bundesrechtliche Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) in Kraft. Die NFA sieht unter anderem vor, dass die Kantone von der generellen Mitfinanzierung der Invalidenversicherung entlastet werden (BBl 2005 S. 6198). Heute bezahlt der Bund 37,5 Prozent an die Ausgaben der IV, die Kantone bezahlen 12,5 Prozent (vgl. Art. 78 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung, IVG, SR 831.20). Der Anteil der Kantone wird nach einem Schlüssel, der unter anderem auch die Finanzkraft der Kantone berücksichtigt, bemessen (Art. 78^{bis} IVG). Im Kanton Luzern beteiligen sich die Gemeinden am Kantonsbeitrag an die IV. Seit dem 1. Januar 2003 beträgt der Gemeindeanteil 72,5 Prozent (§ 14 des Gesetzes über die Einführung des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung, EGIIVG; SRL Nr. 882). Der Finanzierungsanteil der einzelnen Gemeinden errechnet sich nach der mittleren Wohnbevölkerung des Vorjahres gemäss den Erhebungen des Amtes für Statistik des Kantons Luzern.

Im Zusammenhang mit der Umstellung der Finanzierung der IV ergeben sich Übergangsprobleme. Die IV wird ab 2008 bis voraussichtlich 2010 noch die Zahlungen für die Betriebskosten 2007 der Institutionen sowie Baubeiträge zu leisten haben. Die nachschüssigen Zahlungen der IV für die mit der NFA in die Verantwortung der Kantone übergehenden Heime betragen insgesamt 1,962 Milliarden Franken. Man ging ursprünglich davon aus, dass die Kantone davon 250 Millionen Franken zu übernehmen hätten. Der Anteil für den Kanton Luzern wurde mit 12 Millionen Franken berechnet, wovon 27,5 Prozent oder 3,3 Millionen Franken zulasten des Kantons und 72,5 Prozent oder 8,7 Millionen Franken zulasten der Gemeinden gingen. An Ihrer Sitzung vom 19. Juni 2006 stimmten Sie dem Dekret über einen Sonderkredit für die Vorfinanzierung des Kantons- und des Gemeindeanteils an den IV-Beiträgen 2007 zu und bewilligten einen Kredit von 12 Millionen Franken sowie die Vorfinanzierung dieses Betrages aus dem Ertragsüberschuss der Laufenden Rechnung 2005. In Ziffer 3 des Dekrets hielten Sie ausdrücklich fest, dass weitere einmalige Zahlungsströme mit Auswirkungen auf die Gemeinden, die sich aus der Umstellung im Rahmen der NFA ergeben würden, an die mit dem Dekret beschlossene Vorfinanzierung angerechnet würden. In Ziffer 4 des Dekrets hielten Sie der Klarheit halber zudem

fest, dass der weitere Bedarf separat finanziert werden müsse, wenn die einmaligen Umstellungskosten die im Dekret bewilligten 12 Millionen Franken übersteigen würden (vgl. Botschaft B 139 vom 11. April 2006, in: Verhandlungen des Grossen Rates 2006, S. 1114 ff.). Die Referendumsfrist für das Dekret ist am 23. August 2006 unbenützt abgelaufen.

II. Entscheid der eidgenössischen Räte

Der Ständerat wollte ursprünglich, dass die IV mit dem Inkrafttreten der NFA nachschüssige Zahlungen von 981 Millionen Franken übernimmt und die Kantone andererseits die Zinslast von 24 Millionen Franken für die zusätzliche Verschuldung des Sozialwerks tragen. Der Nationalrat hingegen bevorzugte eine hälftige Aufteilung der 981 Millionen Franken auf den Bund und die Kantone. In der Junisession 2007 schliesslich akzeptierte der Nationalrat einen Kompromissvorschlag des Ständerates: Die eidgenössischen Räte beschliessen, die 981 Millionen Franken hälftig der IV und der öffentlichen Hand zu belasten. Die 490 Millionen Franken zulasten des Staates sollen die Kantone und der Bund wiederum je zur Hälfte übernehmen, was je 245 Millionen Franken ausmacht. Für den Kanton Luzern beläuft sich die Zusatzbelastung auf 8 Millionen Franken.

Am 19. Juni 2006 haben Sie bereits einen Sonderkredit von 12 Millionen Franken für das IV-Übergangsregime bewilligt und die Vorfinanzierung dieses Betrages aus dem Ertragsüberschuss der Laufenden Rechnung 2005 beschliessen. Die definitive Berechnung des Anteils des Kantons Luzern unter Berücksichtigung der aktualisierten Finanzkraft des Kantons ergab einen Bedarf von lediglich 7,6 Millionen Franken. Zusammen mit der erwähnten Zusatzbelastung resultiert darum ein Total von 15,6 Millionen Franken und ein Fehlbetrag von 3,6 Millionen Franken im Vergleich zum bereits gesprochenen Sonderkredit. Gemäss innerkantonomer Aufteilung gehen davon 27,5 Prozent oder 0,99 Millionen Franken zulasten des Kantons und 72,5 Prozent oder 2,61 Millionen Franken zulasten der Gemeinden.

III. Kantonsanteil

Der Kantonsanteil stellt gebundenen Aufwand dar und bedarf somit keines Kredites.

IV. Finanzierungsbedürfnis

Die Nachzahlungen aus dem IV-Übergangsregime können im Rahmen der Finanzreform 08 wegen der Einmaligkeit des Vorgangs nicht speziell berücksichtigt werden. Eine Doppelzahlung im Jahr 2008 wäre für die Gemeinden aber nicht tragbar. Eine solche, ungleich höhere Doppelzahlung (45 Mio. Fr.) ist auch mit der Umstellung des Beitragssystems des Kantons in der Heimfinanzierung verbunden, weshalb Ihr Rat letztes Jahr beschlossen hat, dass der Kanton Luzern die ab dem Jahr 2008 erwarteten Nachzahlungen für die Betriebskosten 2007 der Institutionen sowie die Baubeiträge von 12 Millionen Franken an die IV (inkl. Gemeindeanteil) übernimmt. Diese Überlegungen gelten auch heute noch. Wir schlagen Ihnen deshalb vor, dass der Kanton nicht nur seine eigene Nachzahlung von 0,99 Millionen Franken trägt, sondern zusätzlich den Gemeindeanteil an die IV-Beiträge 2007 in der Höhe von 2,61 Millionen Franken übernimmt.

V. Rechtliches

Der Gemeindeanteil von 2,61 Millionen Franken stellt einen freibestimmbaren Aufwand dar und bedarf somit eines Sonderkredites. Da mit der jetzigen Vorlage keine Vorfinanzierung zur Diskussion steht, kommt im Gegensatz zu Ihrem Beschluss vom 19. Juni 2006 § 18 Absatz 3 FHG nicht zur Anwendung.

Sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrte Damen und Herren, wir beantragen Ihnen, dem Grossratsbeschluss über einen weiteren Sonderkredit für die Finanzierung des Gemeindeanteils an den IV-Beiträgen 2007 zuzustimmen.

Luzern, 25. September 2007

Im Namen des Regierungsrates
Schultheiss: Yvonne Schärli-Gerig
Staatsschreiber: Viktor Baumeler

**Grossratsbeschluss
über einen weiteren Sonderkredit
für die Finanzierung des Gemeindeanteils
an den IV-Beiträgen 2007**

vom

Der Grosse Rat des Kantons Luzern,

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 25. September 2007,

beschliesst:

1. Für die Finanzierung des Gemeindeanteils an den IV-Beiträgen 2007 (einschliesslich bewilligter Baubeiträge) wird ein Sonderkredit von 2,61 Millionen Franken bewilligt.
2. Der Grossratsbeschluss ist zu veröffentlichen.

Luzern,

Im Namen des Grossen Rates

Die Präsidentin:

Der Staatsschreiber: